



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Peter-Pan-Schule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration geistig und mehrfach behinderter SchülerInnen der Peter-Pan-Schule durch ideelle und materielle Maßnahmen, insbesondere im Freizeitbereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung von Freizeitaktivitäten
 - Unterhaltung eines Freizeitgeländes mit Zeltplatz zur Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Behinderte und Nichtbehinderte,
 - Begleitung von Projekten zur Eingliederung Behinderter in Regeleinrichtungen,
 - Kooperative Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich der Arbeit mit Behinderten widmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahmen in den Verein entscheidet der Vorstand durch Zusendung der Satzung. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen mündlich mitzuteilen.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Durch den Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels), Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren. Zahlungen sind nur mit Genehmigung des 1. oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen.
5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. §8 gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt insbesondere über:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Aufgaben des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Landesverband Niedersachsen e.V. als Heimfallberechtigter, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

In dieser Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2000.

Wolfsburg, 30. März 2000

Förderverein der Peter-Pan-Schule e.V.

Am Lerchengarten 28

38448 Wolfsburg

Telefon 05361 8905112

Fax 05361 8905114

E-Mail kontakt@foerderverein-pps.de

Internet: <https://www.foerderverein-pps.de>